

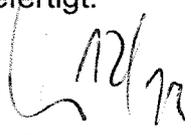
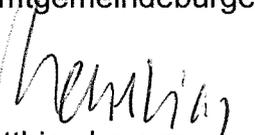
Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Zentrale Verwaltung	DRUCKSACHE 059/2019
Teilbereich FB 22: Kindertagesstätten	
Datum 12.11.2019	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	18.11.2019			
Samtgemeinderat	25.11.2019			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Lorenz	Beteiligt  Klisch	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Org.-Ziff . 10.2 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt; 2. Änderungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat stimmt der 2. Änderungsvereinbarung zu.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Es wird Bezug genommen auf die Drucksachen 029/2017 und 048/2016 sowie die Drucksache 147/2019 des Landkreises Helmstedt (Anlage 1).

Mit dem Landkreis Helmstedt wurde ab dem 01.01.2017 mit der Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes geregelt.

Die Geschäftsgrundlage dieser Wahrnehmungsvereinbarung ist nach der Neufassung der §§ 16 a und 16 b des Nds. KiTaG zum 01.08.2018 (Einführung der Beitragsfreiheit durch das Land Niedersachsen für die Ü3-Kinder) im Hinblick auf die Kostenerstattung für das Personal der Kindergartenkinder grundsätzlich entfallen.

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der Änderung des Nds. KiTaG die Finanzhilfe ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55 % erhöht. Zusätzlich wird die Finanzhilfe jährlich bis 2022 jeweils um 1 Prozentpunkt auf 58 % steigen.

Nach der bisherigen Vereinbarung ist der Landkreis Helmstedt verpflichtet, 100 % der 20 %-igen Finanzhilfe des Landes für die anerkannten Personalkosten zu übernehmen.

Eine Arbeitsgruppe der Kommunen (Stadt Königslutter am Elm, Stadt Schöningen, Samtgemeinde Velpke und Landkreis Helmstedt) hat eine Neuregelung des § 3 der Wahrnehmungsvereinbarung mit nachfolgendem Ergebnis erreicht:

Für die Samtgemeinde Nord-Elm bedeutet dies gegenüber der bisherigen Finanzhilfe folgende Mehrerträge (s. Anlage 2):

2019	220.793 Euro
2020	206.073 Euro
2021	191.354 Euro
2022	176.634 Euro

Gesamt: 794.854 Euro.

Hinweis: Ein Antrag im Rahmen der mit der Beitragsfreiheit eingeführten „Härtefallregelung“ (Richtlinie Billigkeit) wurde zum 15.11.2019 beim Land Niedersachsen gestellt. Es wurden 90.100 Euro beantragt.

Die Kostenerstattung im U-3-Bereich (Krippen) wird grundsätzlich weiterhin unverändert bestehen bleiben. Das Land Niedersachsen übernimmt 54 % der anerkannten Personalkosten gem. § 16 a KiTaG. Der Landkreis Helmstedt übernimmt ebenso 54 %.

Die HVB vertreten die Auffassung, dass die anerkannten Personalwochenstundenpauschalen dringend einer Erhöhung bedürfen, da sie nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Die erarbeitete 2. Veränderungsvereinbarung (Anlagen 3 und 4) ist aufgrund der finanziellen Verbesserung bis 2022 angemessen.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft und hat die Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Anlagen:

- 1) Vorlage des Landkreises Helmstedt; 2. Änderungsvereinbarung
- 2) Tabelle Hochrechnung
- 3) 2. Änderungsvereinbarung – Lesefassung
- 4) Synopse (§§ 3 und 11)

Anlage 1

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.: 51.4	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.10.2019	147	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	29.11.2019		<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat		In Vertretung EKR (Handzeichen)	
51.4	51					

Betreff:

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt
hier: 2. Änderungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen zur Finanzierung von Kindertagesstätten im Rahmen der aktuell gültigen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt werden zur Kenntnis genommen und dem Abschluss der Vereinbarung wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 147	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrund-

10 schulen durch den Landkreis ab dem 01.01.2017 (vgl. Drs. Nr.: 105/2017).
Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Ta-
geseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 (Entfall der Elternbeiträge bei Kin-
15 dern Ü3) änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finan-
zierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) „Schlussbe-
stimmungen, Inkrafttreten“ der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten
der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch
den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwir-
kend zum 01.08.2018 in Kraft.

Erläuterung der wesentlichen Änderungen:

20 1) In der aktuell gültigen Vereinbarung basiert der Kostenzuschuss auf den Finanzhilfe-
bescheiden des Landes. Für die Krippen- und Hortgruppen entspricht der Kostenzu-
schuss wie aktuell vereinbart der Höhe der Finanzhilfe des Landes.

Neu ist, dass die Berechnungsgrundlage für die Kindergartengruppen die tatsächlich
anerkannten Personalkosten gem. KiTaG für die Zuschussgewährung des Landkrei-
ses sind. Diese werden die auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes
berechnet. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

- 25 a) die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
b) den Zuschuss des Landkreises, und
c) den Eigenanteil der Kommune.

	Finanzhilfe gem. §16b KiTaG	Zuschuss Landkreis	Anteil Kom- mune	Anerkannte Personalkos- ten
2019	55%	35%	10%	= 100%
2020	56%	34%	10%	= 100%
2021	57%	33%	10%	= 100%
2022	58%	32%	10%	= 100%

30 2) Die aktuell gültige Vereinbarung wurde ferner in §3 um den Abs. (5) ergänzt der es
ermöglicht, bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangs-
lösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tagesein-
35 richtungen, nach Abstimmung mit dem Landkreis, einen Investitionskostenzuschuss
entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung
einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt
und in Abzug gebracht.

Hinweis auf die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention:

40 Es handelt sich um eine körperschaftsinterne Regelung. Ziele der UN-Behindertenrechtskon-
vention sind damit nicht berührt.

B	C	D	E	F	G	H	I	
Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2019								
Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 55%	FH-LK an PK 35%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100%	Anteil LK alt	Differenz LK	
					D+E+F	20% der FH	Mehrausgaben	
5	Helmstedt	3.015.315	1.658.423	1.055.360	301.531	3.015.315	603.063	452.297
6	Königslutter	1.980.612	1.089.337	693.214	198.061	1.980.612	396.122	297.092
7	Schöningen	1.216.745	669.210	425.861	121.674	1.216.745	243.349	182.512
8	Lehre	1.669.134	918.024	584.197	166.913	1.669.134	333.827	250.370
9	Grasleben	592.582	325.920	207.404	59.258	592.582	118.516	88.887
10	Heeseberg	356.838	196.261	124.893	35.684	356.838	71.368	53.526
11	Nord-Elm	1.471.951	809.573	515.183	147.195	1.471.951	294.390	220.793
12	Velpke	1.856.426	1.021.034	649.749	185.643	1.856.426	371.285	278.464
13	Gesamt	12.159.603	6.687.781	4.255.861	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.823.940

B	C	D	E	F	G	H	I	
Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2020								
Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 56%	FH-LK an PK 34%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100%	Anteil LK alt	Differenz LK	
					D+E+F	20% der FH	Mehrausgaben	
19	Helmstedt	3.015.315	1.688.576	1.025.207	301.531	3.015.315	603.063	422.144
20	Königslutter	1.980.612	1.109.143	673.408	198.061	1.980.612	396.122	277.286
21	Schöningen	1.216.745	681.377	413.693	121.674	1.216.745	243.349	170.344
22	Lehre	1.669.134	934.715	567.506	166.913	1.669.134	333.827	233.679
23	Grasleben	592.582	331.846	201.478	59.258	592.582	118.516	82.962
24	Heeseberg	356.838	199.829	121.325	35.684	356.838	71.368	49.957
25	Nord-Elm	1.471.951	824.292	500.463	147.195	1.471.951	294.390	206.073
26	Velpke	1.856.426	1.039.599	631.185	185.643	1.856.426	371.285	259.900
27	Gesamt	12.159.603	6.809.378	4.134.265	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.702.344

B	C	D	E	F	G	H	I	
Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2021								
Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 57%	FH-LK an PK 33%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100%	Anteil LK alt	Differenz LK	
					D+E+F	20% der FH	Mehrausgaben	
34	Helmstedt	3.015.315	1.718.729	995.054	301.531	3.015.315	603.063	391.991
35	Königslutter	1.980.612	1.128.949	653.602	198.061	1.980.612	396.122	257.480
36	Schöningen	1.216.745	693.544	401.526	121.674	1.216.745	243.349	158.177
37	Lehre	1.669.134	951.406	550.814	166.913	1.669.134	333.827	216.987
38	Grasleben	592.582	337.772	195.552	59.258	592.582	118.516	77.036
39	Heeseberg	356.838	203.398	117.757	35.684	356.838	71.368	46.389
40	Nord-Elm	1.471.951	839.012	485.744	147.195	1.471.951	294.390	191.354
41	Velpke	1.856.426	1.058.163	612.621	185.643	1.856.426	371.285	241.335
42	Gesamt	12.159.603	6.930.974	4.012.669	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.580.748

B	C	D	E	F	G	H	I	
Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2022								
Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 58%	FH-LK an PK 32%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100%	Anteil LK alt	Differenz LK	
					D+E+F	20% der FH	Mehrausgaben	
49	Helmstedt	3.015.315	1.748.882	964.901	301.531	3.015.315	603.063	361.838
50	Königslutter	1.980.612	1.148.755	633.796	198.061	1.980.612	396.122	237.673
51	Schöningen	1.216.745	705.712	389.358	121.674	1.216.745	243.349	146.009
52	Lehre	1.669.134	968.098	534.123	166.913	1.669.134	333.827	200.296
53	Grasleben	592.582	343.698	189.626	59.258	592.582	118.516	71.110
54	Heeseberg	356.838	206.966	114.188	35.684	356.838	71.368	42.821
55	Nord-Elm	1.471.951	853.731	471.024	147.195	1.471.951	294.390	176.634
56	Velpke	1.856.426	1.076.727	594.056	185.643	1.856.426	371.285	222.771
57	Gesamt	12.159.603	7.052.570	3.891.073	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.459.152

Anlage 3



LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Geschäftsbereich: Jugend
Abt.: Netzwerk

Kreishaus: 13-1

Hausadresse:
Batteriewall 11, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Sassin

E-Mail:
susanne.sassin@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1300
Telefax: 05351/121-1613

Verteiler:
Hauptverwaltungsbeamten im
Landkreis Helmstedt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
51.4

Datum
18.10.2019

Betr.: Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im
Landkreis Helmstedt

hier: **2. Änderungsvereinbarung** **Lesefassung**

Sehr geehrte Herren,

aufgrund der Neufassung des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 in Bezug auf die §§16a und 16b ist die Geschäftsgrundlage der aktuellen Vereinbarung in §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ entfallen.

Nach vielfachen und ausführlichen Beratungen zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen wurde in der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe die Neuregelung des §3 erarbeitet.

Die mit allen Beteiligten abgestimmte Form des §3 bezieht sich in erster Linie auf die Finanzierung von Kindergartengruppen, die die tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. der Finanzhilfebescheide des Landes zugrunde legen, während die Zuschussregelungen für die Krippen- und Hortgruppen unverändert analog der Finanzhilfebescheide und der bisherigen Vereinbarung beibehalten werden.

Unsere Arbeitsgrundlage der Abstimmungsgespräche ist Anlage dieser Mail (Tabelle der Hochrechnung 2017/2018, Anlage 1) und dient Ihnen zur ggf. notwendigen Erläuterung in Ihren Entscheidungsgremien.

Ferner wird im §3 der Absatz (5) die Möglichkeit aufgenommen, bei einer notwendig kurzfristig einzurichtenden Übergangslösung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen.

Absatz (6) wurde dahingehend ergänzt, dass sich die Kommune verpflichtet, bis 30.10. e. J. den Geschäftsbereich Jugend über den Sachstand bei laufenden sowie geplanten Baumaßnahmen und den sich daraus ergebenden Mittelanforderungen zu informieren. Diese Mitteilung ist zwingend notwendig, um eine verlässliche Investitionskostenplanung der entsprechenden Haushaltsjahre für den Landkreis zu gewährleisten.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Die 2. Änderungsvereinbarung liegt Ihnen hier als Lesefassung vor, zur ggf. Erleichterung ist eine Synopse zu den §§ 3 und 11 ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung, außer in der Zeit vom 28.10. bis 04.11.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. M.', written over the text 'Im Auftrage'.

Anlagen:

- 2. Änderungsvereinbarung – Lesefassung
- Synopse §§ 3 und 11 (pdf-Datei)
- Tabelle Hochrechnung 2017/2018 (pdf-Datei)

2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Zwischen dem

Der Landkreis Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

Samtgemeinde Nord – Elm

- nachstehend Kommune genannt -

wird folgende Änderung zur Vereinbarung vom 19.10.2017 geschlossen.
Gleichzeitig wird die Lesefassung der dann geltenden ges. Vereinbarung anerkannt.

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Vereinbarungsgegenstand	3
§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3
§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	4
§ 4 Förderung von Ganztagsgrundschulen	6
§ 5 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen	6
§ 6 Beratung	7
§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	7
§ 8 Tagespflege	7
§ 9 Wirtschaftliche Jugendhilfe	8
§ 10 Jugend- und Jugendsozialarbeit	8
§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8

Präambel

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.

Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahen Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

- (2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.
- (3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Krippen- und Hortgruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16a (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:

	Summe Finanzhilfebescheid (§ §16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):

Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

- a) die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
- b) den Zuschuss des Landkreises, und
- c) den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

	Finanzhilfe gem. §16b KiTaG	Zuschuss Landkreis	Anteil Kommune
2019	55%	35%	10%
2020	56%	34%	10%
2021	57%	33%	10%
2022	58%	32%	10%

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
- b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafräum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Übergangseinrichtungen

Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

(6) Finanzierungsbestimmungen

Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

- (7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

§ 4

Förderung von Ganztagsgrundschulen

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot Ganztags-schule an mindestens 4 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 15.30 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot Ganztags-schule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot Ganztags-schule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e) • Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	<ul style="list-style-type: none"> • 7,00 € je Schüler/Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat 	<ul style="list-style-type: none"> • 10,00 € je Schüler / Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat 	<ul style="list-style-type: none"> • 15,00 € je Schüler / Monat

*1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

§ 5

Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.

- (2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.
- (4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 6 Beratung

- (1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 8 Tagespflege

- (1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 9

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 10

Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 11

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.
Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt

Für die Samtgemeinde Nord – Elm

Helmstedt, den _____

Süplingen, den _____

(Gerhard Radeck)
Landrat

(Matthias Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

Fassung alt (gültig ab 01.01.2017)	Fassung NEU ab 01.08.2018
Präambel	Präambel
<p>Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes und der Kindertagesstätten sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.</p>	<p>Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.</p> <p>Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wurde die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.</p>
<p>§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen</p>	<p>§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen</p>
<p>(1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis erstattet hier ab 01.01.2017 einen gestaffelten Kostenzuschuss des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) gewährt. Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis des Bewilligungsbescheides des Landes über die Finanzhilfe und nach Vorlage des Vorjahresbescheides, beginnend ab 01.01.2017. Die Gemeinde erhält zum 15. eines jeden Monats als Abschlag 1/12 der Summe des Vorjahres, die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Bescheides. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen. Liegt – beginnend ab 2018 – kein neuer Finanzhilfebescheid bis zum 15.04. e. J. vor, so erfolgen die monatlichen Abschlagszahlungen weiter auf der Grundlage des Vorjahres. Sollte bis zum 31.12. eines Jahres kein neuer Finanzhilfebescheid vorliegen, erfolgt eine Einzelfallprüfung der Abschlagszahlungen. Die</p>	<p>(1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Krippen- und Hortgruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16a (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.</p>

Prüfung und Bescheidung der Finanzhilfeanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragsvorgangs.

	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 Nds. KiTaG)	Summe Finanzhilfebescheid (bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (ab 3 Hortgruppen eines Trägers)
2017	Zuschuss i.H.v. 80%	Zuschuss i.H.v. 200%	Zuschuss i.H.v. 200%
2018	Zuschuss i.H.v. 90%	Zuschuss i.H.v. 190%	Zuschuss i.H.v. 180%
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:

	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):

Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

- die Finanzhilfe des Landes gem. § 16b KiTaG,
- den Zuschuss des Landkreises, und
- den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

	Finanzhilfe gem. § 16b KiTaG	Zuschuss Landkreis	Eigenanteil Kommune
2019	55%	35%	10%
2020	56%	34%	10%
2021	57%	33%	10%
2022	58%	32%	10%

<p>(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von</p> <p>a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe) b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)</p> <p>zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.</p>	<p>(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen zusätzlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von</p> <p>a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe) b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)</p> <p>zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.</p>
<p>(3) Investitionskosten – Umbau Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum, • Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes, • Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist, • gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen. <p>Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.</p>	<p>(3) Investitionskosten – Umbau Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum, • Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes, • Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist, • gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen. <p>Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 €. Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.</p>
<p>(4) Investitionskosten – Ersatzbau Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall</p>	<p>(4) Investitionskosten – Ersatzbau Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall</p>

<p>in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.</p>	<p>in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.</p>
<p>(5) Finanzierungsbestimmungen Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (4) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VVVV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.</p>	<p>(5) Übergangseinrichtungen Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellungsbescheid berücksichtigt und in Abstimmung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.</p> <p>(6) Finanzierungsbestimmungen Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VVVV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang</p>

<p>(6) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.</p>	<p>beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>(7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.</p>
<p>§11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen</p>	
<p>(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.</p> <p>(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.</p>	<p>§11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Vereinbarung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.</p> <p>(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.</p>